

Satzung der Gemeinde Lohme über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, Seite 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2006 (GVOBL. M-V Nr.13, S. 539) und der §§ 1 bis 3 und 17 des **Kommunalabgabengesetzes** (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL.M-V. S. 146) und durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lohme vom 23.11. 2006 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Lohme erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer für das Halten von Musikautomaten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt, bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 EUR
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR
2. an anderen Aufstellorten
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 75,00 EUR
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR

3. an allen Aufstellorten

- a. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige gilt für die ganze Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat.

Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

- (2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer von der Gemeinde festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a. der Anzeigepflicht nach § 7
- b. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Nord-Rügen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2007 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten der Gemeinde Lohme vom 22. 09.1994 außer Kraft.

Lohme, 29.11.2006

Burwitz
Bürgermeister